

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.1965

Geschäftszahl

1387/64

Rechtssatz

Eine Entschädigung für Nachteile, die durch das Dulden eines Eingriffes in die Vermögenssphäre entstanden sind, gehört bei dem Entschädigten nicht zu den Einkünften aus Leistungen iSd § 22 Z 3 EStG 1953.